

Tenor

Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ist dahin auszulegen, dass ein Vorkommnis wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Kollision eines Treppenfahrzeugs eines Flughafens mit einem Flugzeug nicht als „außergewöhnlicher Umstand“ qualifiziert werden kann, der das Luftfahrtunternehmen von seiner bei großer Verspätung eines mit diesem Flugzeug durchgeführten Fluges bestehenden Ausgleichspflicht gegenüber den Fluggästen befreit.

(¹) ABl. C 372 vom 20.10.2014.

Ersuchen des Philippe Adam Krikorian (Frankreich), eingereicht am 13. Mai 2014**(Rechtssache C-243/14)**

(2015/C 016/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien des Ausgangsverfahrens*Grégoire Krikorian u. a.*

Das Ersuchen bezieht sich zum einen auf die Gültigkeit des Art. 1 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 328, S. 55) und zum anderen auf die Auslegung dieses Rahmenbeschlusses sowie der Art. 6 Abs. 1 und Art. 13 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und schließlich der Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Namur (Belgien), eingereicht am 22. August 2014 — Bernard Leloup/État belge**(Rechtssache C-401/14)**

(2015/C 016/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance de Namur

Parteien des Ausgangsverfahrens*Kläger:* Bernard Leloup*Beklagter:* État belge

Mit Beschluss vom 11. November 2014 hat der Gerichtshof die Streichung der Rechtssache angeordnet.

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 14. Oktober 2014 — Masterrind GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas**(Rechtssache C-469/14)**

(2015/C 016/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg